DOMO e.V.
Deutsche Organisation für Mosaikkunst e.V.
Bahnhofstr. 30

35630 Ehringshausen

auch per Mail an: **info@domo-ev.de**

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Deutschen Organisation für Mosaikkunst e.V.
Ich möchte dem Verein beitreten als:

□ aktives Mitglied (Jahresbeitrag 60,- €) + 30,- € einmalige Aufnahmegebühr
□ förderndes Mitglied (Mindestbetrag pro Jahr 60,- €) + 30,- € einmalige Aufnahmegebühr

Bitte in Druckschrift leserlich ausfüllen:

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon / Mobilfunk* _____

eMail-Adresse _____

Homepage* _____

Geburtsdatum* _____

Ich bin einverstanden, dass meine obigen Angaben zu Vereinszwecken in einer rechnergestützten Adressdatei gespeichert werden. Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

Mit meinem Beitritt erkenne ich die Ziele des Vereins und die Vereinssatzung an.

Entsprechend der Satzung § 3 Abs. 4 entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied und teilt die Entscheidung innerhalb von ca. 2 Wochen an die o.g. Mailadresse mit.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingang der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand, nach Bestätigung der Aufnahme und Eingang des Mitgliedsbeitrages auf das Konto der Berliner Volksbank, DOMO e.V. IBAN: DE32 1009 0000 2979 7540 03 BIC: BEVODEBB gültig.

_____
Ort, Datum, Unterschrift

SEPA Einzugsermächtigung

für die DOMO e.V.

Deutsche Organisation für Mosaikkunst e. V.
Gläubiger-ID: DE48ZZZ00001166112
Adresse: Bahnhofstr. 30, 35630 Ehringshausen

Name: _____

Vorname: _____

Hiermit ermächtige ich Domo e.V. widerruflich, den Jahresmitgliedsbeitrag sowie (bei Neumitgliedern) die einmalige Aufnahmegebühr der Deutschen Organisation für Mosaikkunst e. V. jährlich zu Lasten meines angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Ggf. entstehende Rückbuchungsgebühren werde ich der Deutschen Organisation für Mosaikkunst e.V. ersetzen.

Diese Ermächtigung hat solange Gültigkeit, bis ich sie gegenüber der Deutschen Organisation für Mosaikkunst e. V. schriftlich widerrufe.

Bitte in Druckschrift leserlich ausfüllen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: __

BIC: __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __

Name der Bank: _____

Der jährliche Mitgliedsbeitrag reduziert sich für das Jahr des Beitritts, falls der Beitritt nach dem 30. Juni des Beitrittsjahres erfolgt um die Hälfte.

Die Aufnahmegebühr von 30,00 € und der erste Jahresbeitrag sind sofort mit Beginn der Mitgliedschaft zur DOMO e.V. fällig. Turnusmäßig werden die folgenden Jahresbeiträge in der jeweils ersten Jahreshälfte von den Mitgliedern eingezogen, die uns hierfür eine Ermächtigung erteilt haben.

_____ _____
Ort, Datum *Unterschrift: Vor- und Zuname*

bitte senden an:

DOMO e.V.
Kassenwart R. Bechthold
Bahnhofstr. 30
D-35630 Ehringshausen

(oder Mail an kasse@domo-ev.de)

DOMO
DEUTSCHE ORGANISATION
FÜR MOSAIKKUNST e.V.

DSGVO - EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

für DOMO-Mitglieder zur Nutzung personenbezogener Daten

1. Ich habe die datenschutzrechtliche Information der DOMO e.V. im gesonderten Blatt erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich bestätige, dass die DOMO e.V. mich datenschutzrechtlich unterrichtet und belehrt hat nach DSGVO und somit ihren Informationspflichten nachgekommen ist.
Ich habe verstanden, dass die personenbezogenen Stammdaten nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden, also ausschließlich zur Mitgliederverwaltung.

_____

Name des Mitglieds, Unterschrift, Datum, Ort

2. Ich willige ein, dass die DOMO e.V. folgende Informationen über mich auf ihrer Website/in, ihrem Rundbrief, auf Facebook, Instagram, anderen Medien oder der Presse/der Öffentlichkeit gegenüber machen darf (bitte ankreuzen):

a) Fotos meiner Person zeigen darf: □ ja □ nein

b) Fotos meiner Mosaikwerke zeigen darf: □ ja □ nein

c) Daten zu meiner Person und zwar ausschließlich Name, Adresse, Website/Mail veröffentlichen darf (Auf keinen Fall werden Kontodaten und Telefon-Nr. veröffentlicht!!!) □ ja □ nein

d) Kunstpreise, Ausstellungen oder Ähnliches nennen darf: □ ja □ nein

e) Fotos von vereinsrelevanten Veranstaltungen mit meiner Person zeigen darf: □ ja □ nein

3. Ich willige ein, dass die DOMO e.V. mir weiterhin den Rundbrief per mail zusenden darf: □ ja □ nein

4. Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten auch an andere Domo-Mitglieder weitergeleitet werden dürfen: □ ja □ nein

5. Ich willige ein, dass die Domo e.V. auf Anfragen von Nicht-Mitgliedern Auskunft über meine Mosaik-relevanten Tätigkeiten z.B. Workshops, Ausstellungen und über meine Kontaktdaten Auskunft erteilen darf: □ ja □ nein

6. Mir ist bewusst, dass ich jederzeit die hier getätigten Einwilligungen wieder rückgängig machen kann, indem ich per Mail an **info@domo-ev.de** oder postalisch an DOMO e.V., Bahnhofstr. 30, 35630 Ehringshausen die Einwilligung zu den bestimmten Punkten wieder entziehe.

_____

Name des Mitglieds, Unterschrift, Datum, Ort

Beitrags- und Gebührenordnung

der Deutschen Organisation für Mosaikkunst e.V.
(DOMO e.V.) (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge, Gebühren, Umlagen

I	Aufnahmegebühr	30,- Euro einmalig bei Vereinseintritt
II	Beitrag Aktives Mitglied	60,- Euro pro Jahr
III	Beitrag Förderndes Mitglied	60,- Euro pro Jahr
IV	Beitrag Schüler, Studenten, Grundleistungsempfänger	30,- Euro pro Jahr

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse IV müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen jährlich, unaufgefordert nachgewiesen werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse IV.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Es werden maximal 2 Mahnungen verschickt. Die erste Mahnung ergeht per E-mail, die zweite per Post (Mahngebühr 2,50 Euro). Ist daraufhin bis zum 1.6. kein Beitragseingang zu verzeichnen, beschließt der Vorstand den sofortigen Ausschluss.
9. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Deutsche Organisation für Mosaikkunst e.V.
IBAN: DE32 1009 0000 2979 7540 03, BIC: BEVODEBB
Bank: Berliner Volksbank
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand jederzeit im Geschäftsjahr zum 31.12.
2. Der Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu entrichten.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 5.3.2016 in Dortmund verabschiedet.

Satzung der Deutschen Organisation für Mosaikkunst e.V.

DOMO
DEUTSCHE ORGANISATION
FÜR MOSAIKKUNST e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Organisation für Mosaikkunst“. Er soll in das Vereinsregister des für den Verein zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Deutsche Organisation für Mosaikkunst e.V.“.
2. Der Verein ist berechtigt, eine Geschäftsstelle als Verwaltungssitz einzurichten.
2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt den Sitz der Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Dabei stehen die Erhaltung, Förderung und Verbreitung der Mosaikkunst im Vordergrund. Dazu werden Seminarveranstaltungen, Schulungen und Workshops zu dem Themenbereich der Mosaikkunst organisiert und durchgeführt und Interessierte zu diesen Veranstaltungen eingeladen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
a) Erstellung und Herausgabe von Publikationen zur Mosaikkunst,
b) Information, Beratung und Betreuung von Mitgliedern über die künstlerischen und technischen Grundlagen der Mosaikkunst,
c) Aufbau und Betreiben eines Kommunikationsforums zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfestellung,
d) Einführung und Fortbildung von Mitgliedern zu den vielfältigen Themen der Mosaikkunst,
e) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mosaikkunst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder. Sie haben volle Rechte und Pflichten. Fördermitglieder unterstützen den Verein, besitzen aber kein Stimmrecht. Bei Eintritt in den Verein ist anzugeben, ob eine fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft erwünscht ist.
2. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder E-Mail), der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

2. Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand jederzeit im Geschäftsjahr zum 31.12. Der Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

DOMO
DEUTSCHE ORGANISATION
FÜR MOSAIKKUNST e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszwecks im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs aktiv mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem 1. und 2. Beisitzer und weiteren Beisitzern entsprechend der Wahl auf der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht durch zwei Mitglieder des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 1.000,00 ein Beschluss der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts, d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, g) Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1.000,00. i) Beschlussfassung darüber, welche mindestens 2 und maximal 4 Vorstandsmitglieder direkten Zugriff auf die Vereinskonto erhalten

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das alleinige Vorschlagsrecht für die Kandidatur hat die Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, Telefax oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, b) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers, c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes sowie Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, e) Erstellung und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Die ordentliche und auch die außerordentliche Mitgliederversammlung darf sowohl virtuell, als auch in Textform oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Im Falle einer digitalen, virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung soll auf Datensicherheit und gesicherte Zugangsbedingungen geachtet werden. Hierzu gelten die aktuellen rechtlich gesicherten Regelungen und Gesetzesvorgaben.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief, Telefax oder E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Fördernde Mitglieder haben nur ein Beratungsrecht.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen kann die (5) Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der hervorgehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll im vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Für die Mitgliederversammlung in Präsenzveranstaltung gilt: Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für digitale oder hybride Mitgliederversammlungen gelten diesbezüglich die aktuell rechtlich abgesicherten Regelungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind **bzw. teilnehmen** oder per Vollmacht gemäß § 13 Abs. 1 vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 16 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 5).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzender gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand aller Vereinsangelegenheiten ist der Sitz der Geschäftsstelle in Deutschland.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Wiesbaden am 8. März 2008 verabschiedet.
Satzungsänderung erfolgte am 08.05.2010 zur Mitgliederversammlung in Sinsheim.
Satzungsänderung erfolgte am 05.03.2016 zur Mitgliederversammlung in Dortmund.
Satzungsänderung erfolgte am 17.04.2021 zur Online-Mitgliederversammlung
Satzungsänderung erfolgte am 20.05.2023 zur Mitgliederversammlung in Kloster Aldersbach.
Satzungsänderung erfolgte am 05.04.2025 zur Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main.

Deutsche Organisation für Mosaikkunst e.V. (DOMO e.V.) gemeinnütziger Verein
Bahnhofstr. 30 in 35630 Ehringshausen, Telefon 06449 206 806 1.Vorsitzende: Tanja Lebski Mail: info@domo-ev.de
Bankverbindung: Berliner Volksbank, IBAN: DE32 1009 0000 2979 7540 03 BIC: BEVODEBB
Amtgericht Köln, Nr. 100812, St. Nr. 107/5704/3964